

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 4 (1857)
Heft: 14

Artikel: Erwiderung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Wahrheit die wörtliche Einrückung dieser berichtigenden Zeilen.“

Wir bitten nun zum Schlusse unsere verehrl. Leser um ernste Prüfung der Sache behufs der Bildung eines eigenen sichern Urtheils. --

Erwiderung.

Unsere im Dezember 1856 an den h. Regierungsrath gerichtete Petition, betreffend die Angelegenheit der Schullehrerkasse, ist in Nr. 7 dieses Blattes vom 1. Februar 1857 in einer Weise angegriffen worden, die uns zu einigen Gegenbemerkungen nöthigt.

Vorerst bedauern wir auf's Tiefste die Maßlosigkeit und Leidenschaftlichkeit, mit der unsere Herren Kollegen und Kassavorsteher in Bern ihre Polemik gegen eine wohlbegründete Opposition führen zu sollen gemeint haben. Wenn Männer, die auf Bildung doch wahrscheinlich einigen Anspruch machen werden, Männer, die überdieß ihrer Stellung nach zum Theil berufen sind, der gesammten Lehrerschaft in Kollegialität, Anstand und Selbstverläugnung voranzugehen, sich nicht entblöden, in solch wichtiger Angelegenheit auf's Offenbarste eingenommen sich sehen zu lassen; wenn sie es sogar wagen, in ihrer amtlichen Stellung ein dem Schutze der Behörde anvertrautes Aktenstück mit der ungewöhnlichen, ausdrücklichen Beifügung sämmtlicher Unterschriften in leicht erkennlicher Absicht zu veröffentlichen; wenn sie endlich durch die an den hohen Regierungsrath gestellte Zumuthung, die fragl. Petition als „halt grund- und rechtlos ad acta zu legen,“ eine wohlerlaubte und berechtigte Opposition bedrängter, um das Wohl ihres Standes und ihrer Familien besorgter Kollegen auf wahrhaft **russische** Weise zu unterdrücken suchen: so ist das ein Benehmen, das sowohl vom Standpunkt der Kollegialität, als dem des gemeinsten Anstandes zu beurtheilen, wir getrost den Lesern des Volksschulblattes überlassen.

Wenn genannte Männer aber überdieß in amtlichem Berichte grelle Unrichtigkeiten und Entstellungen in ihrem Interesse anzubringen sich erlauben: wenn sie von einer zahlreichen und keineswegs unvollständigen Versammlung der Kassamitglieder am 8. Mai 1856 sprechen, während aus dem durch die Kreissynode Erlach darüber veröffentlichten Berichte bekannt ist, daß von den 495 Mitgliedern, welche die Kasse damals zählte, bloß 160, also nur $\frac{1}{3}$ anwesend waren, und auch von den Saanerschen Mitgliedern der Hauptversammlung wiederholt ausgesagt wurde, manche Gegenden seien nur schwach, oder gar nicht vertreten gewesen; wenn sie von einer großen Majorität (bei Fassung jener Beschlüsse) und fast keiner Opposition reden, während bekannt ist, daß ganze Kreisversammlungen gegen die vorgeschlagene Revision der Statuten sich aussprachen und an der Hauptversammlung selbst eine nicht unbedeutende Anzahl dagegen stimmte; wenn sie es läugnen dürfen, daß eine

würdige und gemäßigte Opposition nicht gewürdigt worden sei, während bekannt ist, daß, ungeachtet begründeter Einwendungen, die an die Maierversammlung gebrachten Vorschläge unabgeändert zum Beschlusse erhoben wurden; wenn sie sogar die Kleinlichkeit nicht verschmähen, unsere Klageschrift ungenau wiederzugeben: so ist dieß Seitens von Männern in dieser Stellung ein Verfahren, das wir mit nichts zu erklären noch zu entschuldigen wissen.

Trotz so üblem, von oben herab gegebenem Beispiel wollen wir nichts desto weniger versuchen, so ruhig und leidenschaftslos als möglich, Einiges sowohl zur Abwehr gegen unbegründete Angriffe, als zur Begründung unserer Opposition in dieser Sache vorzubringen.

Vorerst ein paar Worte zur Abwehr:

1) Die Kassaverwaltung will glauben machen, als hätten wir der Kasse den Besitz des Fuchsischen Legates streitig machen wollen. Nie hatten wir einen solchen Gedanken; nie kam uns in den Sinn, das formell-juridische Recht der Kassagesellschaft anfechten zu wollen. Das moralische Recht und die Billigkeit aber von Beschlüssen, welche die Absicht des edlen Testators, vermittelt der Schullehrerkasse den gesammten Lehrerstand zu heben, nicht zu bedrücken, geradezu vereitelten, diese bestritten wir und bestreiten wir noch jetzt. „Zuviel Recht ist Unrecht“ sagt das Sprichwort, und daß dieß auch hier der Fall sei, wird die unten folgende nähere Begründung unserer Petition zeigen.

2) Wenn auf unsere Klage, daß die Hauptversammlung der Schullehrerkasse zur Abänderung der Statuten „im Stillen“ zusammen getreten sei, erwidert wird, daß dieselbe im Amtsblatt und andern Blättern angekündigt worden sei, so widerlegt eine solche Widerlegung gar nichts. Daß jene Versammlung den Mitgliedern der Kasse statutengemäß angezeigt worden, verneinten wir mit obigem Ausdrucke keineswegs, wohl aber, daß dieselbe, wie alle Billigkeit erheischte, der gesammten Lehrerschaft, die ja durch die Kasse indirekt bedacht werden sollte, gehörig sei bekannt gemacht worden. Warum hat man nicht auch wie am 4. November 1855 über die statutengemäße Bekanntmachung hin durch ein „besonderes Cirkular“ jedes Mitglied — nicht nur der Kasse, sondern der Gesammtlehrerschaft Berns — auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Maierverhandlungen aufmerksam gemacht? Warum wurden diesmal die Nichtmitglieder nicht wenigstens durch die Bezirksversammlungen, oder die Präsidenten der Kreissynoden von der Angelegenheit in Kenntniß gesetzt, warum nicht wenigstens mit berathender Stimme zur Versammlung geladen? Warum stand die Bekanntmachung nicht auch im Volksschulblatt, da Amtsblatt und politische Zeitungen von sehr vielen Lehrern selten oder nie gelesen werden? Als Antwort auf alle diese Fragen können wir nur wiederholen, was wir bereits gesagt: Trotz allen Ankündigungen im Amtsblatt u. s. w. ist die Hauptversammlung der Kassamitglieder gegenüber der interessirten Gesammtlehrerschaft im Stillen zusammen getreten.

3) Man stellt sich sehr ungeberdig über unsere Behauptung, daß die im Mai 1856 gefaßten Beschlüsse nur den vorrechtlichen Interessen Einzelner dienen. Man wagt es sogar, uns deßhalb der Unwahrheit zu beschuldigen. Allein wir fragen: Wenn der Eintritt zu einer der ganzen Lehrerschaft bestimmten Klasse an Bedingungen geknüpft wird, deren Erfüllung den ältern und wohlhabendern Mitgliedern der Klasse allerdings nicht schwer wird, ihnen im Gegentheil in jeder Beziehung zum Vortheil gereicht, an Bedingungen, die aber einer sehr großen Anzahl von Lehrern den Eintritt entweder unmöglich machen, oder sie auf lange Jahre zu den größten Entbehrungen, zu der härtesten Noth verdammen — wir fragen: erlauben solch harte, in jeder Beziehung unbillige Eintrittsbestimmungen nicht die Behauptung, daß dieselben von vorrechtlichen, selbstsüchtigen Tendenzen eingegeben worden, und ist es unter solchen Umständen nicht geradezu lächerlich, noch über Großmuth, Uneigennützigkeit, hochherzigen Aufopferungssinn überflüssige Phrasen zu machen?

Doch wir gehen von der Abwehr unverdienter Angriffe über zur positiven Begründung unserer fraglichen Petition:

Auch wir verkennen keineswegs den Sinn für Sparsamkeit, den unsere Gegner geltend machen, wir ehren ihn vielmehr; wir ehren die Dankbarkeit eigener Opferung gegenüber den Opfern, die Andere für uns gebracht; wir ehren ferner das Mitgefühl, das sich kundgibt in der Sorge für nothbetroffene Brüder, für Wittwen und Waisen; wir erklären uns endlich mit Freuden bereit — hindernde Umstände vorbehalten — vermittelt billiger Unterhaltungsgelder an der Kasse Theil zu nehmen, und weisen die Beschuldigung, daß wir „klagende und jagende Kollegen mit beiden Händen aus der Kasse nehmen möchten, aber mit keiner derselben einzulegen uns willig zeigen“, als gänzlich unverdient zurück. —

Allein von all' dem gänzlich unabhängig ist die Frage, ob die Eintrittsbedingungen so gestellt seien, daß der Zutritt zur Kasse nicht nur Einzelnen, sondern Allen ohne zu harte Bedrückungen möglich sei? — Es wird doch fürs Sparen ein Maß geben, jenseits dessen unter gewissen Vermögensverhältnissen Darben und Noth beginnt. Es wird doch an jede Wohlthätigkeitsanstalt in Bestimmung der Beitrittsbedingungen ein Maß der Billigkeit zu stellen sein, mit dessen Ueberschreitung dieselbe den Charakter der Gemeinnützigkeit verliert und denjenigen der Spekulation, des Vorrechts für einzelne Wenige gewinnt. Ob dieß in Betreff der bernischen Schullehrerkasse geschehen sei, wird ohne Böswilligkeit, ohne unreine Motive zu fragen wohl möglich, wohl erlaubt sein. — Daß es aber wirklich geschehen sei, daß die Unterhaltungsgelder auf eine unbillige Weise erhöht worden seien, das behaupten nicht nur wir, das behauptet die große Mehrheit der Nichtmitglieder im bernischen Lehrerstand und mit ihnen gewiß auch viele von denen, die der Kasse beigetreten sind, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil jene Erhöhung für viele Lehrer sehr drückend ist. Denn schon in wohlfeilern und bessern Zeiten wollten viele Lehrer

ene 187 Fr. Jahresbeiträge nach den alten Statuten empfinden; jetzt 263 Fr. mehr in einer Zeit, da Manche doppelt so theuer leben müssen, und Manche aus ihren noch immer schlechten Besoldungen es nicht zu bestreiten wissen. — Ist damit wohl den Umständen billige Rechnung getragen? Geht auf solche Weise nicht der Charakter der Wohlthätigkeit in der Größe der Opfer auf, oder wird doch wesentlich durch dieselbe getrübt? —

Unbillig finden wir die Erhöhung der Unterhaltungsgelder ferner: 2) weil die Folgen derselben auf den neu eintretenden Mitgliedern der Kasse viel schwerer lasten, als auf den ältern. Denn nach den neuen Statuten müssen eingezahlt werden 450 Fr., nach den alten nur 187 Fr., Differenz 263 Fr. Diese enorme Erhöhung, trifft alle nach Neujahr 1857 beitretenden Lehrer, besonders jüngere, welche ohne eigene Schuld nicht vor diesem Zeitpunkte beitreten konnten, und die bei Aufstellung dieser sehr unbilligen Bestimmungen gänzlich ignoriert wurden, wozu noch kommt, daß die ältern Mitglieder mit viel geringerer Einlage noch viel früher zu gleichem Genuße gelangen, der den jüngern in Aussicht steht. — Kann bei einer solchen Differenz noch von einem Verhältniß der Billigkeit die Rede sein? Wohl kaum! — Sene Erhöhung ist aber auch für die, seit dem Mai 1856 bis Neujahr 1857 der Kasse beigetretenen Lehrer fast eben so drückend. Man entgegnet uns zwar, durch den bis Neujahr 1857 nach den alten Statuten offenen, mit einmaliger Nachzahlung verbundene Eintritt hätte sich ein Lehrer einen Vortheil von bis über 216 Fr. aneignen können, und sagt uns: „Eine Zinseszinsrechnung würde nachweisen, daß Mitglieder, welche im 20. Altersjahr der Kasse beitraten, bedeutend mehr eingelegt hätten, als solche, die jetzt auf einmal ihre Beiträge entrichten können.“ Es ist indessen klar, daß dieser Vortheil aufgehoben wird durch das Unbequeme und Schwere der augenblicklichen Leistung, um so mehr, wenn Einer das Geld in die Staatskasse, und nachdem es dort erlegt ist, vielleicht anderswo verzinsen muß. — Sehen wir folgende Rechnung an:

Die Nachzahlungen vor Neujahr 1857 hatten zu geschehen für 1 bis 19, im Durchschnitt also für 10 Jahre, macht 82 Fr. ;	
vertheilt auf 3 Jahre an die Tit. Erziehungsdirektion rückzahlbar	
macht jährlich nebst Zins und Kosten etwa	Fr. 28.
jährliches Unterhaltungsgeld fortan	„ 15.

macht jährlich Fr. 43!!

also monatlich mehr als Fr. 3 $\frac{1}{2}$, oder täglich fast 12 Rp., was einem mit täglich 43 Rp. besoldeten Lehrer ein zu großmüthiges Opfer wird. —

Die Erhöhung ist auch unbillig:

3) weil wir für eine Generation sparen, welche, so Gott will, es weniger nöthig haben soll und wird, als gerade die gegenwärtige der bernischen Lehrerschaft. —

Die Erhöhung ist weiter unbillig:

4) weil dieselbe im Widerspruch steht mit der, ohne Zuthun der frühern Kassamitglieder erfolgten großartigen Fondsvermehrung in

Folge des Fuchsischen Legates. Umsonst bemühen sich unsere Gegner, daraus gerade die Berechtigung erhöhter Unterhaltungsgelder zu beweisen. Ihre Beweisführung hat gerade so viel Boden, als das Verfahren eines Hausvaters hätte, der in Folge eines ihm zugefallenen unerwartet großen Erbes den Seinigen doppeltes Sparen und Darben, doppelte Noth auferlegen würde. Unmöglich kann es in der Absicht des Herrn Fuchs sel. gelegen haben, die Lehrerschaft in dem Sinne zu heben, daß sie sich fortan desto drückendere Opfer auferlegen müßte. Viel eher hätten die Unterhaltungsgelder ermäßigt werden können. Denn es stellt sich heraus, daß wenn man das Verhältniß der bisherigen 495 Mitglieder der Kasse mit der Gesamtlehrerschaft von zirka 1200 in eine Proportion setzt mit dem alten Kassavermögen, daß der jetzige Kassabestand einen Ueberschuß von $124,545\frac{5}{11}$ Fr. aufweist, daß also die Beitragspflicht von 187 Fr. auf $120\frac{16}{35}$ hätte herabgesetzt werden können, ohne für die Pensionen und Nothsteuern einen geringern Maßstab anzulegen als bisher. Indessen hätten wir uns damit befreunden können, nicht tiefer als bis auf 160 Fr. Gesamteinlage zu gehen, und die jährlichen Beiträge für die erste Serie (10 Jahre) auf 8 Fr., für die zweite auf 5 Fr. und für die dritte auf 3 Fr. zu setzen, und die Kasse hätte sich immer noch allmählig gekräftigt. Allein daß man unter dem Vorgeben „die schöne, solide Anstalt durch tüchtige Beiträge zu kräftigen“ rücksichtslos einer pekuniär schwach gestellten Lehrerschaft solch übertriebene Beiträge zumuthet, hat in unsern Augen keinen andern Grund als das Interesse älterer, pensionsberechtigter Lehrer, die sich alle gleich in die 95 Prozent der Einlagen der jüngern Mitglieder dividiren können. —

Wir finden die Erhöhung der Eintrittsgelder überdies unbillig:

5) weil die Berufsführung des Lehrers darunter leiden muß. Denn durch die erhöhte Beitragspflicht wird gerade den Bedrücktesten und deßhalb dereinstiger Unterstützung Bedürftigsten unseres Standes eine unbestreitbare Last auferlegt, welche ihnen entweder die Betheiligung an der Kasse geradezu abschneidet, oder sie zu Entbehrungen verdammt, welche in physischer, ökonomischer und familiärer Hinsicht Folgen herbeiführen müssen, wodurch sie frühzeitig in der Ausübung ihres Berufes gehindert und in desto frühere Unterstützungsbedürftigkeit versetzt werden, und dieses ist ein moralischer Schade, der sich weder durch schöne Hoffnungen auf dereinstigen reichlichen Genuß verhüten, noch durch Pensionen und Nothsteuern wieder gut machen läßt. — Bedarf es da noch weiterer Beweise, daß das allgemeine Interesse der Lehrerschaft sowohl, als das Ziel der Anstalt in den Opfern großer Beiträge nicht erreicht, wohl aber gewiß verfehlt wird? Wohl kaum!

Unbillig endlich ist die Erhöhung der Kassabeiträge: 6) weil sie in keinem Verhältniß mit der Dauer und Größe der Pensionen steht, welche gegenüber der Größe der Einlagen viel zu gering sind.

Soviel zur Begründung unserer an den hohen Regierungsrath gerichteten Petition. Wir glauben aus all den angeführten Gründen den Schluß ziehen zu können, daß genannte Klageschrift keines-

wegs „halt-, grund- und rechtlos“, ja daß sie im Gegentheil eine sehr wohlbegründete, sehr wohlerlaubte, sehr wohlberechtigte Einsprache gegen Beschlüsse sei, die auf selbstfüchtige und rücksichtslose Weise gegen einen großen Theil der Lehrerschaft gefaßt worden sind. Wir glauben auch keineswegs nur in unserm eigenen Interesse zu handeln, sondern im Interesse der „Mehrzahl“ der Lehrerschaft, im Interesse auch all Jener, welche keineswegs in Billigung der vorgenommenen Erhöhung, wie unsere Gegner glauben machen wollen, sondern nur mit Widerstreben, nur aus Furcht, der Kassabeitritt sei obligatorisch, oder derselbe könnte möglicher Weise später noch mehr erschwert werden, der Kasse beizutreten sind. Wir theilen aus all den angeführten Gründen, trotz der hochtrabenden Protestation von Herrn Antenen, nicht im Geringsten dessen zuversichtliche Hoffnung, daß der Lit. Regierungsrath die unbilligen Bestimmungen der neuen Statuten sanktioniren werde. Wir leben vielmehr der festesten Hoffnung, daß die genannte Behörde, weit entfernt nach der Zumuthung unsers edelmüthigen, liberalen Gegners, unsere Petition unbeachtet ad acta zu legen, dieselbe vielmehr nach verfassungsmäßig auch uns garantirtem Rechte reiflich und nach allen Seiten prüfen und erwägen werde. Wir glauben, daß er keineswegs nur den Anliegen, Bitten und Influenzirungen der Nahen, Angesehenen und Bevorzugten zugänglich sei, sondern daß er das Rufen auch der Fernen höre, daß er ein Herz habe für die Noth auch der ärmsten und geringsten Landeskinder, daß er billig, weitherzig, liberal sei, nicht nur den Worten, sondern der That nach. Wir glauben mit einem Worte, daß die hohe Regierungsbehörde thun werde, was Recht und Gerechtigkeit, was Billigkeit, was das Interesse der ganzen Lehrerschaft erheischt, wir glauben zutrauensvoll, daß sie den neuen Statuten der bernischen Schullehrerkasse die definitive Genehmigung versagen werde.

Wir erwarten übrigens, daß der hiermit von uns gethane Schritt nur eine Anregung zu weitem Manifestationen sein werde, welche auch von Seite der übrigen Lehrerschaft im gleichen Sinne geschehen werden.

Saanen, den 8. März 1857.

Eml. Schwitzgebel, Lehrer in Lauenen.

J. Müllener, Lehrer in Gsteig b. Saanen.

Ehrst. Romana, Lehrer.

J. Mösching, Lehrer.

Jb. Hauswirth, Lehrer.

E. G. Strähl, Lehrer.

Joh. von Grünigen, Lehrer.

V. Reuteler, Lehrer, der sich einer fernern Polemik entziehen will, ohne damit seine hier unterschriftlich bezeugten Ansichten zurückzunehmen.

